

Erste Änderungsverordnung zur Änderung der Derivateverordnung (DerivateV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) sowie die CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS vom 28. Juli 2010, Ref.: CESR/10-788 sind bis zum 30. Juni 2011 umzusetzen.

Die Richtlinie 2010/43/EU und die CESR's Guidelines enthalten Regelungen zur Bestimmung der Marktrisikogrenze, der Anrechnung von Derivaten auf die Anlagegrenzen sowie die Bestimmung des Kontrahentenrisikos.

B. Lösung

Die Regelungen der Richtlinie 2010/43/EU und der CESR's Guidelines werden im Rahmen einer Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (Derivateverordnung - DerivateV) umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz über die Bürokratiekosten hinaus keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

[...]

Derivateverordnung - Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (DerivateV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom [...]:

Auf Grund des § 51 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Absatz 7 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes, von denen § 51 Absatz 3 durch Art [...] des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch [...] [neu gefasst worden ist], verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- [§ 1 Risikomanagement](#) [§ 1 Anwendungsbereich](#)
- § 2 Einsatz von Derivaten
- [§ 3 Leerverkaufsverbot](#)
- § 4 Liefer- und Zahlungsverpflichtungen, [Deckung](#)
- § 5 Interessenkonflikte

Abschnitt 2 Marktrisiko

Unterabschnitt 1 Anwendungsvorschriften für den qualifizierten und den einfachen Ansatz

- § 6 [Grundlagen und](#) Abgrenzung
- § 7 Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

Unterabschnitt 2 Qualifizierter Ansatz

- § 8 Risikobegrenzung
- [§ 8a Abgrenzung](#)
- § 9 Vergleichsvermögen
- § 10 ~~Potentieller~~ [Potenzieller](#) Risikobetrag für das Marktrisiko
- § 11 Quantitative Vorgaben
- § 12 Zu erfassende Risikofaktoren
- § 13 Qualitative Anforderungen
- § 14 Prognosegüte

Unterabschnitt 3 Einfacher Ansatz

- § 15 Risikobegrenzung
- § 16 Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko
- [§ 16a Unberücksichtigte Derivate](#)
- § 17 Zugehöriges Delta

[§ 17a Anerkennung von Absicherungsgeschäften](#)
[§ 17b Absicherungen bei Zinsderivaten](#)
[§ 17c Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte](#)

Abschnitt 3 Kreditrisiko

Unterabschnitt 1 Emittentenrisiko

§ 18 Grundsatz
~~§ 19 Verwendung des qualifizierten Ansatzes~~ § 20 Verwendung des einfachen Ansatzes

Unterabschnitt 2 Kontrahentenrisiko

§ 21 Abschluss [und Bewertung](#) eines OTC-Geschäftes
§ 22 Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko

Abschnitt 4 Stresstests

§ 23 Allgemeine Vorschriften
§ 24 Qualitative Anforderungen
§ 25 Häufigkeit, Anpassung
§ 26 Dokumentation, Überprüfung

Abschnitt 5 Strukturierte Produkte mit derivativer Komponente

§ 27 Erwerb strukturierter Produkte
§ 28 Organisation

[Abschnitt 6](#) [Besondere Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten](#)

[§ 28a Angaben im Verkaufsprospekt](#)
[§ 28b Angaben im Jahresbericht](#)
[§ 28c Berichte über Derivate](#)

Abschnitt ~~6~~-7 Schlussbestimmungen

§ 29 Anwendbarkeit [auf Investmentaktiengesellschaften](#)
~~§ 30 Übergangsbestimmung~~ § 31 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

RisikomanagementAnwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf den Einsatz von Derivaten in Sondervermögen gemäß § 51 des Investmentgesetzes, das Risikomanagement und die Berechnung des Marktrisikopotenzials dieser Derivate sowie die Anrechnung von Derivaten auf die Anlagegrenzen.

(2) Sie ist anzuwenden für Sondervermögen, für die eine Investition in Derivate nach den jeweiligen Vertragsbedingungen zulässig ist, mit Ausnahme von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes.

~~(1) Die Kapitalanlagegesellschaft muss für jedes ihrer Sondervermögen, in denen Derivate enthalten sind, über ein Risikomanagement verfügen, das die Risiken des Sondervermögens unter Verwendung von hinreichend fortgeschrittenen Risikomanagementtechniken fortlaufend erfasst, misst und steuert. Dabei sind sowohl die Risikoprofile der einzelnen Vermögensgegenstände eines Sondervermögens als auch das vollständige Risikoprofil des gesamten Sondervermögens zu beachten. Die angewendeten Risikomanagementtechniken haben sich am aktuellen Stand der Entwicklung zu orientieren.~~

~~(2) Ist für einzelne Risikoarten eine genaue Bemessung nach dem aktuellen Stand der Entwicklung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 nicht möglich, so darf die Kapitalanlagegesellschaft an deren Stelle eine qualifizierte Schätzung vornehmen.~~

~~(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes ihrer Sondervermögen, in denen Derivate enthalten sind, für dessen Risikoprofil ein Limitsystem zu erstellen und zu beachten. Das Limitsystem muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Überschreitungen der Limite und Reaktionen darauf sind gleichfalls zu dokumentieren.~~

~~(4) Die Erfassung und Messung der Risiken, die Entwicklung und Pflege der dazu erforderlichen Methoden und Verfahren sowie die Erstellung der zugehörigen Richtlinien und Dokumentationen ist einer von der Portfolioverwaltung organisatorisch unabhängigen Stelle innerhalb der Kapitalanlagegesellschaft zu übertragen. Die Unabhängigkeit ist bis auf die Ebene der Geschäftsleitung sicherzustellen. Die Auslagerung der in Satz 1 genannten Funktionen bestimmt sich nach § 16 des Investmentgesetzes.~~

§ 2

Einsatz von Derivaten

(1) Der Einsatz von Derivaten darf nicht zu einer Veränderung des nach dem Investmentgesetz und den jeweiligen Vertragsbedingungen zulässigen sowie des im ~~ausführlichen und vereinfachten~~ Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Anlagecharakters des Sondervermögens führen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Sondervermögen mit Ausnahme von Sonstigen Sondervermögen nach § 90g des Investmentgesetzes und Spezial-Sondervermögen nach § 91 des Investmentgesetzes nur solche Derivate abschließen, deren Basiswerte nach Maßgabe des Investmentgesetzes und der jeweiligen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch die nach dem Investmentgesetz und den jeweiligen Vertragsbedingungen zulässigen Vermögensgegenstände im Sondervermögen eingegangen werden dürfen.

§ 3

Leerverkaufsverbot

~~Die Kapitalanlagegesellschaft darf durch den Abschluss von Derivate-Geschäften nicht gegen das Leerverkaufsverbot des § 59 des Investmentgesetzes verstoßen.~~
aufgehoben

§ 4

Liefer- und Zahlungsverpflichtungen, Deckung

Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass

1. sie allen für Rechnung eines Sondervermögens eingegangenen, bedingten und unbedingten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten in vollem Umfang nachkommen kann; und

2. eine ausreichende Deckung der derivativen Geschäfte vorhanden ist.

Für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 2 ist die Deckung im Rahmen des Risikomanagementprozesses laufend zu überwachen.

§ 5

Interessenkonflikte

Die Kapitalanlagegesellschaft hat insbesondere für Geschäfte, bei denen Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind, zum Beispiel Geschäfte mit dem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen, durch ein angemessenes Kontrollverfahren sicherzustellen, dass diese zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen wurden. Das

festgelegte Verfahren ist von der Kapitalanlagegesellschaft zu dokumentieren. Der Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes hat Angaben darüber zu enthalten, ob das festgelegte Verfahren angemessen und zweckdienlich ist.

Abschnitt 2

Marktrisiko

Unterabschnitt 1

Anwendungsvorschriften für den qualifizierten und den einfachen Ansatz

§ 6

Grundlagen und Abgrenzung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Auslastung der nach § 51 Absatz 2 des Investmentgesetzes festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten (Grenzauslastung) mindestens auf täglicher Basis zu ermitteln. Die Grenze muss laufend eingehalten werden. Abhängig von der Anlagestrategie kann hierzu auch eine untertägige Berechnung der Auslastung notwendig sein.

(2) Zur Ermittlung der Grenzauslastung kann das Marktrisiko des Sondervermögens oder der Investitionsgrad durch Hebelwirkung herangezogen werden; hierbei ist der qualifizierte Ansatz nach den §§ 8 bis 14 oder der einfache Ansatz nach den §§ 15 bis 17c zu verwenden. Die Methode ist in eigener Verantwortung auf Basis der Analyse des Risikoprofils des Sondervermögens einschließlich der eingesetzten Derivate zu wählen. Die gewählte Methode muss der verfolgten Anlagestrategie sowie der Art und Komplexität der eingesetzten Derivate und deren Anteil im Sondervermögen angemessen sein. Die Anwendung des einfachen Ansatzes befreit die Kapitalanlagegesellschaft nicht von der Verpflichtung zur Implementierung eines angemessenen Risikomanagementprozesses einschließlich Risikomessung und Begrenzung. Ebenso ist bei Verwendung des qualifizierten Ansatzes zusätzlich regelmäßig die Hebelwirkung des Sondervermögens zu überwachen und darüber hinaus, soweit angemessen, weitere Risikokennziffern unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Anlagestrategie des jeweiligen Sondervermögens zu nutzen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft muss den qualifizierten Ansatz verwenden, wenn durch den einfachen Ansatz nicht alle im Sondervermögen enthaltenen Marktrisiken hinreichend genau erfasst und bemessen werden können, die Anlagestrategie des Sondervermögens über einen vernachlässigbaren Anteil hinaus auf komplexen Strategien basiert oder das Sondervermögen über einen vernachlässigbaren Anteil hinaus in komplexe Derivate investiert.

~~(23) Von einer hinreichend genauen Erfassung und Bemessung der Marktrisiken im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 darf die Kapitalanlagegesellschaft unbeschadet des § 1 regelmäßig dann ausgehen, wenn sie sich darauf beschränkt, ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen nach den §§ 47, 48, 50 und 52 des Investmentgesetzes mit diesen Derivaten im Sondervermögen einzusetzen:~~

- ~~1. — Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 des Investmentgesetzes mit Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 des Investmentgesetzes;~~
- ~~2. — Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 des Investmentgesetzes mit Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 des Investmentgesetzes und auf Terminkontrakte nach Nummer 1, wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ~~a. — eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und~~
 - ~~b. — der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;~~~~
- ~~3. — Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;~~
- ~~4. — Optionen auf Swaps nach Nummer 3, sofern sie die in Nummer 2 Buchstabe a und b beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);~~
- ~~5. — Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.~~

§ 7

Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

Die Entscheidung der Kapitalanlagegesellschaft für den einfachen Ansatz oder den qualifizierten Ansatz sowie für eine der Methoden des qualifizierten Ansatzes zur Ermittlung der Grenzauslastung nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 und die der Entscheidung zugrundeliegenden Annahmen sind zu dokumentieren. Der Abschlussprüfer hat das in den einzelnen Sondervermögen zur Ermittlung der Grenzauslastung nach § 51 Abs. 2 des Investmentgesetzes verwendete Verfahren im Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes aufzuführen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Wechsel vom einfachen zum qualifizierten Ansatz sowie den Wechsel der Methode zur Ermittlung der Grenzauslastung innerhalb des qualifizierten Ansatzes nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 für ein Sondervermögen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel vom qualifizierten Ansatz zum einfachen Ansatz ist für ein Sondervermögen nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt zulässig.

Unterabschnitt 2

Qualifizierter Ansatz

§ 8

Risikobegrenzung

(1) Der einem Sondervermögen zuzuordnende ~~potentielle~~potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des ~~potentiellen~~potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens übersteigen.

(2) Alternativ darf der einem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

§ 8a

Abgrenzung

Im Rahmen des qualifizierten Ansatzes kann die Kapitalanlagegesellschaft den potenziellen Risikobetrag sowohl relativ im Verhältnis zu dem zugehörigen Vergleichsvermögen nach § 8 Absatz 1 als auch absolut nach § 8 Absatz 2 begrenzen. Dabei wählt sie die Methode entsprechend § 6 Absatz 2 in eigener Verantwortung. Die Methode muss bezüglich des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Sondervermögens angemessen sein. Die Methode ist in der Regel kontinuierlich zu verwenden.

§ 9

Zugehöriges Vergleichsvermögen

(1) Das zugehörige Vergleichsvermögen ist regelmäßig ein derivatfreies Vermögen, das keine Hebelwirkung aufweist und dessen Marktwert dem aktuellen Marktwert des Sondervermögens entspricht.

(2) Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss den Vertragsbedingungen und den Angaben des ~~vollständigen und vereinfachten~~ Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Sondervermögens entsprechen sowie die Anlagegrenzen des Investmentgesetzes mit Ausnahme der Ausstellergrenzen nach den §§ 60 und 61 des Investmentgesetzes einhalten.

(3) Wenn für das Sondervermögen ein derivatfreier Vergleichsmaßstab definiert ist, so muss das zugehörige Vergleichsvermögen diesen Vergleichsmaßstab möglichst genau nachbilden. In begründeten Einzelfällen darf von Absatz 2 abgewichen werden.

(4) Im Zweifelsfall sind für das Vergleichsvermögen diejenigen Vermögensgegenstände zu wählen, die den geringeren ~~potentiellen~~potenziellen Risikobetrag für das Marktrisiko ergeben.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft muss für die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens und die Änderungen dieser Zusammensetzung Richtlinien erstellen. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens ist in den Risikomanagementprozess einzubinden. Die aktuelle Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung des Vergleichsvermögens sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes hat Angaben darüber zu enthalten, ob das Vergleichsvermögen gemäß den Absätzen 2-1 bis 4 ordnungsgemäß ist. ~~Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Jahresbericht enthalten sein~~ Nimmt die Kapitalanlagegesellschaft eine wesentliche Änderung des Vergleichsmaßstabs im Sinne des Absatzes 3 vor, ist dies der Bundesanstalt mit Ausnahme von Vergleichsmaßstäben für Spezial-Sondervermögen nach § 91 des Investmentgesetzes, unverzüglich und nachvollziehbar anzuzeigen.

§ 10

Potentieller-Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko

(1) Der ~~potentielle-potenzielle~~ Risikobetrag für das Marktrisiko ist mit Hilfe eines geeigneten, eigenen Risikomodells im Sinne des § 1 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 2003 (BGBl. I S. 19002848) geändert worden ist, zu ermitteln.

~~Die für das Sondervermögen im Geschäftsjahr ermittelten potentiellen Risikobeträge für das Marktrisiko sind im Jahresbericht zu veröffentlichen. Dabei sind mindestens der kleinste, der größte und der durchschnittliche potentielle Risikobetrag anzugeben.~~

(2) Risikomodelle sind dann als geeignet anzusehen, wenn sie dem Risikoprofil und der Anlagestrategie des Sondervermögens sowie der Komplexität der eingesetzten Derivate angemessen Rechnung tragen, bei der Ermittlung der risikobeschreibenden Kennzahlen die quantitativen Größen nach § 11 zugrunde gelegt, mindestens die Risikofaktoren nach § 12 erfasst und die qualitativen Anforderungen nach § 13 eingehalten werden und das Modell eine befriedigende Prognosegüte aufweist. In begründeten Einzelfällen kann die Bundesanstalt auf Antrag auch bei Abweichungen von Satz 1 ein Risikomodell als geeignet bestätigen.

(3) Der Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes hat Angaben darüber zu enthalten, ob die Eignungserfordernisse nach Absatz 2 eingehalten sind. Das Recht der Bundesanstalt, die Einhaltung der Eignungserfordernisse nach Absatz 2 zu überprüfen oder eine Eignungsprüfung zu wiederholen, bleibt unberührt. Sofern Eignungserfordernisse nicht eingehalten sind, kann die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen veranlassen.

§ 11

Quantitative Vorgaben

Bei Ermittlung des ~~potentiellen~~potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko ist

1. anzunehmen, dass die zum Geschäftsschluss im Sondervermögen befindlichen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen weitere ~~zehn~~20 Arbeitstage im Sondervermögen gehalten werden, und
2. ein einseitiges Prognoseintervall mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau in Höhe von 99 Prozent sowie
3. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde zu legen.

Eine Abweichung von Nummer 1 von unter 20 Arbeitstagen ist zulässig. Eine Abweichung von Nummer 2 ist bis zu einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 95 Prozent zulässig. Der Prozentsatz in § 8 Absatz 2 ist entsprechend anzupassen. Eine Abweichung von Nummer 3 ist nur aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen und nach vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 zulässig.

§ 12

Zu erfassende Risikofaktoren

(1) Bei der Bestimmung des ~~potentiellen~~potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko sind alle nicht nur unerheblichen Marktrisikofaktoren in einer dem Umfang und der Struktur des Sondervermögens angemessenen Weise zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl das allgemeine als auch das besondere Marktrisiko zu berücksichtigen.

(2) Die den einbezogenen Optionsgeschäften eigentümlichen, mit den Kurs-, Preis- oder Zinssatzschwankungen nicht in linearem Zusammenhang stehenden Risiken sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Besondere Zinsänderungsrisiken für die nicht gleichförmige Entwicklung kurzfristiger und langfristiger Zinssätze (Zinsstrukturrisiken) und die nicht gleichförmige Entwicklung der Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit (Spreadrisiken) sind gesondert in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Zinsstrukturrisiken ist eine dem Umfang und der Struktur des Sondervermögens angemessene Anzahl und Verteilung von zeitmäßig bestimmten Zinsrisikozonen zu unterscheiden; die Anzahl der Zinsrisikozonen muss mindestens sechs betragen, sofern im jeweiligen Markt verfügbar.

(4) Bei der Ermittlung der Aktienkursrisiken sind Unterschiede in der Entwicklung der Kurse oder Preise von Produktgruppen und Produkten sowie Bei der Ermittlung der Aktienkursrisiken sind Unterschiede in der Entwicklung von Kassa- und Terminpreisen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 13

Qualitative Anforderungen

(1) Die Arbeits- und Ablauforganisation der Kapitalanlagegesellschaft ist so zu gestalten, dass eine zeitnahe Ermittlung des ~~potentiellen~~potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko, insbesondere durch eine vollständige Erfassung aller ~~marktpreisrisikobehafteten~~ Positionen des Sondervermögens, gewährleistet ist; diese ist ausführlich zu dokumentieren.

(1a) Die Risikocontrollingfunktion nach § 11 der Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung ist zuständig und verantwortlich für

1. die Erstellung, Überprüfung, Pflege und Weiterentwicklung der Risikomodelle,
2. die Überwachung des Prozesses zur Bestimmung und Zusammensetzung des Vergleichsvermögens nach § 9,
3. die Sicherstellung der Eignung des Risikomodells für das jeweilige Sondervermögen,
4. die laufende Validierung des Risikomodells,
5. die Validierung und Implementierung eines dokumentierten und durch die Geschäftsleiter genehmigten Systems von Obergrenzen (Limite) von potenziellen Risikobeträgen für jedes Sondervermögen in Übereinstimmung mit dessen Risikoprofil,
6. die tägliche Ermittlung, Analyse und Kommentierung der potenziellen Risikobeträge und die Überwachung der Obergrenzen nach Nummer 5,
7. die regelmäßige Überwachung der Hebelwirkung des Sondervermögens sowie
8. die regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleiter bezüglich der aktuellen potenziellen Risikobeträge, der Prognosegüte nach § 14 und der Ergebnisse der Stresstests nach Abschnitt 4.

(2) Die mathematisch-statistischen Verfahren zur Ermittlung des ~~potentiellen~~potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko müssen eine hohe Präzision aufweisen. sind ausführlich zu dokumentieren. Sie müssen mit den für die aktuelle Risikosteuerung verwendeten Verfahren übereinstimmen; zulässig sind nur Abweichungen von den in den §§ 11 und 12 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen quantitativen Vorgaben.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft muss über geeignete Verfahren zur Validierung des Risikomodells verfügen. Die Validierung und die Überprüfung der Angemessenheit

müssen bei der Entwicklung des Risikomodells, in regelmäßigen zeitlichen Abständen (laufende Validierung) und bei jeder wesentlichen Änderung erfolgen, wenn diese dazu führen könnte, dass das Risikomodell nicht mehr angemessen ist. Personen, die direkt in den Entwicklungsprozess des Risikomodells eingebunden sind, dürfen nicht in die Validierung bei der Entwicklung und bei wesentlichen Änderungen einbezogen sein. Die laufende Validierung ist durch die Risikocontrollingfunktion entsprechend Absatz 1a Nummer 4 durchzuführen. Validierung und Überprüfung der Angemessenheit sind angemessen zu dokumentieren, und das Risikomodell ist bei Bedarf anzupassen.

~~(3) In regelmäßigen zeitlichen Abständen ist die Angemessenheit der mathematisch-statistischen Verfahren zur Ermittlung des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko und der ihnen zugrunde gelegten quantitativen Größen zu prüfen; die Überprüfung ist ausführlich zu dokumentieren und das Risikomodell erforderlichenfalls anzupassen.~~

(4) Die für die Zeitreihenanalysen verwendeten empirischen Daten der Entwicklung von Preisen, Kursen und Zinssätzen sowie deren Zusammenhänge sind regelmäßig, mindestens aber dreimonatlich, bei Bedarf jedoch unverzüglich, zu aktualisieren.

(4a) Das Risikomodell einschließlich der zugehörigen Prozesse und der mathematisch-statistischen Verfahren ist zu dokumentieren. Die Dokumentation beinhaltet zumindest die durch das Risikomodell erfassten Risiken, die mathematisch-statistischen Verfahren, Annahmen und Grundlagen, die Daten, die Angemessenheit der Risikobewertung, die Verfahren zur Validierung des Risikomodells, die Verfahren zur Ermittlung der Prognosegüte nach § 14, die Verfahren bezüglich der Stresstests nach Abschnitt 4, den Gültigkeitsrahmen des Risikomodells sowie die operationelle Implementierung.

(5) Die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4a sowie des § 14 ist regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, von der ~~Innenrevision~~ Internen Revision zu überprüfen.

§ 14

Prognosegüte

Die Prognosegüte eines Risikomodells ist mittels eines täglichen Vergleichs des anhand des Risikomodells auf der Basis einer Haltedauer von einem Arbeitstag ermittelten potentiellen-potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko mit der Wertveränderung der in die modellmäßige Berechnung einbezogenen einzelnen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentsgruppen nachweislich zu ermitteln (Backtesting). Dabei sind die zum Geschäftsschluss des Vortages im Sondervermögen befindlichen Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentsgruppen mit den jeweiligen Marktpreisen zum Geschäftsschluss neu zu bewerten und die negative Differenz zum Bewertungsergebnis des Vortages festzustellen. Übersteigt der Absolutbetrag der nach Satz 2 ermittelten Wertveränderung den modellmäßig ermittelten potentiellen-potenziellen Risikobetrag für das Marktrisiko, so sind die Geschäftsleiter mindestens vierteljährlich und ist die Bundesanstalt über diese

Ausnahmevierteljährlich über diese Ausnahme, ihre Größe, und den Grund ihres Entstehens und gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der Prognosegüte regelmäßig zu unterrichten. Die Anzeige hat auch die zugrunde gelegten Parameter nach § 11 Nummern 2 und 3 in Verbindung mit § 11 Satz 3 und 4 zu umfassen. Übersteigt die Zahl der Ausnahmen ein nicht angemessenes Niveau, kann die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen veranlassen.

Unterabschnitt 3

Einfacher Ansatz

§ 15

Risikobegrenzung

(1) Der Anrechnungsbetrag eines Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko Marktrisiko nach § 16 Absatz 3 darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Werts den Wert des Sondervermögens übersteigen.

(2) Enthält das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Vermögensgegenstände nach § 50 des Investmentgesetzes, die Derivate enthalten, so ist in Absatz 1 der Wert des Sondervermögens um den Wert dieser Vermögensgegenstände zu vermindern. Vermögensgegenstände gemäß Satz 1 sind mittelbar im Sondervermögen enthalten, wenn sie Komponenten von Kombinationen von Vermögensgegenständen sind. Vermögensgegenstände gemäß Satz 1 und Satz 2 bleiben entsprechend bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Marktrisiko unberücksichtigt.

§ 16

Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko

(1) Der Anrechnungsbetrag eines Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko ist die Summe der Anrechnungsbeträge für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko der einzelnen Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Vermögensgegenstände oder Komponenten von Kombinationen von Vermögensgegenständen nach § 15 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt. Der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko für Grundformen von Derivaten ist regelmäßig jeweils das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Marktwertes des Basiswertes. Sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt, kann alternativ der Nominalwert oder der börsentäglich ermittelte Terminpreis bei Finanzterminkontrakten zugrundegelegt werden.

(2) Zur Bestimmung des Anrechnungsbetrages für das Marktrisiko hat die Kapitalanlagegesellschaft die einzelnen Anrechnungsbeträge der jeweiligen Derivate und derivativer Komponenten sowie Anrechnungsbeträge für Wertpapierdarlehen und

Pensionsgeschäfte zu ermitteln. Des Weiteren hat sie mögliche Absicherungsgeschäfte nach § 17a zu identifizieren. Hierzu werden zunächst die Anrechnungsbeträge zwischen marktgegenläufigen Derivaten entsprechend den Vorgaben nach § 17a verrechnet. Der resultierende Anrechnungsbetrag der einzelnen Derivate kann des Weiteren entsprechend § 17a mit den Marktwerten entsprechender nichtderivativer Vermögensgegenstände nach den §§ 47, 48 und 52 des Investmentgesetzes verrechnet werden. Der nach Verrechnung resultierende absolute Wert ist der Anrechnungsbetrag des jeweiligen Derivates.

(3) Der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko ergibt sich dann als Summe der

1. absoluten Werte der Anrechnungsbeträge der einzelnen Derivate und derivativen Komponenten nach den Absätzen 7 bis 9, die nicht in Verrechnungen nach § 17a einbezogen wurden,

2. absoluten Werte der Anrechnungsbeträge, die aus Verrechnungen nach § 17a resultieren,

3. absoluten Werte der Anrechnungsbeträge aus Wertpapierdarlehen- und Pensionsgeschäften nach § 17b.

(4) Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages legt die Kapitalanlagegesellschaft die Basiswährung des Sondervermögens unter Nutzung der aktuellen Wechselkurse zu Grunde.

(5) Soweit ein Währungsderivat aus zwei Vertragsseiten besteht, die nicht in der Basiswährung des Sondervermögens zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages mit einzubeziehen.

(26) Stellt ein Vermögensgegenstand eine Kombination von ~~nach dem einfachen Ansatz zulässigen Grundformen von~~ Derivaten oder eine ~~Kombination von nach den §§ 47, 48, 50 und 52 des Investmentgesetzes zulässigen Vermögensgegenständen oder eine~~ Kombination von nach den §§ 47, 48, 50 und 52 des Investmentgesetzes zulässigen Vermögensgegenständen mit ~~nach dem einfachen Ansatz zulässigen~~ Derivaten dar, so ist sein Anrechnungsbetrag für das ~~Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko~~ Marktrisiko die Summe ~~Anrechnungsbeträge für das Zins- und Aktienkursrisiko oder Währungsrisiko~~ der einzelnen Komponenten des Vermögensgegenstands. Sind in einem Index, in den das Sondervermögen investiert, Derivate enthalten, oder weist der Index eine Hebelwirkung auf, sind hierfür ebenfalls die Anrechnungsbeträge der entsprechenden Vermögensgegenstände in dem Index zu ermitteln und in die Berechnung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(3) Ein Swap wird für die Zwecke des Absatzes 5 aufgefasst als eine Kombination zweier synthetischer Anleihen.

Das Leerverkaufsverbot gemäß § 3 bleibt insofern außer Acht.

~~(4) Eine Swaption wird für die Zwecke des Absatzes 5 aufgefasst als eine Kombination von zwei Optionen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2, deren Basiswert jeweils eine der beiden Anleihen nach Absatz 3 ist. Die Bedingung der gemeinsamen Ausübung darf vernachlässigt werden.~~

~~(57) Der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko für Grundformen von Derivaten eines Vermögensgegenstands oder einer seiner Komponenten ist bei~~

~~1. Finanzterminkontrakten: Die Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Kontraktwert multipliziert mit dem Marktwert des Basiswertes; wobei der Marktwert des Basiswertes dem Marktwert der günstigsten lieferbaren Referenzanleihe entspricht, sofern der Basiswert eine Anleihe ist, und dem aktuellen Stand des Basiswertes, sofern der Basiswert ein Finanzindex, Wechselkurs oder Zinssatz ist,~~

~~1. Vermögensgegenständen oder Komponenten nach den §§ 47, 48, 50 und 52 des Investmentgesetzes der gemäß § 36 des Investmentgesetzes maßgebende Wert,~~

~~2. Optionen: Die Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Kontraktwert multipliziert mit dem Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes multipliziert mit dem zugehörigen Delta; wobei der Marktwert des Basiswertes dem aktuellen Stand des Basiswertes entspricht, sofern der Basiswert ein Finanzindex, Wechselkurs oder Zinssatz ist,~~

~~3. Swaptions: Der Anrechnungsbetrag des Swap multipliziert mit dem zugehörigen Delta,~~

~~4. Zinsswaps und Inflationsswaps: Der Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes oder der Nominalwert der festen Vertragsseite,~~

~~5. Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und außerbörslichen Währungstermingeschäften: Der Nominalwert der Währungsseite(n),~~

~~6. Total Return Swaps: Der Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes; bei komplexen Total Return Swaps sind die Marktwerte beider Vertragsseiten zu addieren,~~

~~7. Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps): Bezüglich des Verkäufers/Sicherungsgebers: Der höhere Betrag des Marktwertes des zugrundeliegenden Basiswertes und des Nominalwertes des Credit Default Swaps; bezüglich des Käufers/Sicherungsnehmers: Der Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes,~~

~~8. Finanziellen Differenzgeschäfte: Der Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes.~~

~~(8) Der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko für derivative Komponenten ist bei~~

~~1. Wandelanleihen: Die Anzahl der zugrundeliegenden Basiswerte multipliziert mit dem Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte multipliziert mit dem zugehörigen Delta,~~

~~2. Credit Linked Notes: Der Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes,~~

3. Optionsscheinen und Bezugsrechten: Die Anzahl multipliziert mit dem Kontraktwert multipliziert mit dem Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes multipliziert mit dem zugehörigen Delta.

(9) Der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko für komplexe Derivate ist bei

1. Finanzterminkontrakten, die sich auf die realisierte Varianz (realisierte Volatilität im Quadrat) eines Vermögensgegenstandes beziehen (Varianz-Swaps): Der Varianz-Nominalwert multipliziert mit der aktuellen Varianz zum Bestimmungszeitpunkt; ist eine Kappung der Volatilität vorgesehen bestimmt sich der Anrechnungsbetrag als Varianz-Nominalwert multipliziert mit dem geringeren Betrag der aktuellen Varianz oder der Volatilitätskappungsgrenze zum Quadrat; die aktuelle Varianz bestimmt sich jeweils als Funktion der quadrierten realisierten und impliziten Volatilität. Der Varianz-Nominalwert bestimmt sich als Nominalwert dividiert durch das Zweifache des vereinbarten Varianzpreises (Bezugspreis).
2. Finanzterminkontrakten, die sich auf die realisierte Volatilität eines Vermögensgegenstandes beziehen (Volatilitäts-Swaps): Der Nominalwert multipliziert mit der aktuellen Volatilität zum Bestimmungszeitpunkt; ist eine Kappung der Volatilität vorgesehen, bestimmt sich der Anrechnungsbetrag als Nominalwert multipliziert mit dem geringeren Betrag der aktuellen Volatilität oder der Volatilitätskappungsgrenze; die aktuelle Volatilität bestimmt sich jeweils als Funktion der realisierten und impliziten Volatilität.
3. Schwellenoptionen: Die Anzahl der Kontrakte multipliziert mit dem Kontraktwert multipliziert mit dem Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes multipliziert mit dem maximalen Delta; das maximale Delta ist der höchste (wenn positiv) bzw. der niedrigste (wenn negativ) Wert, den das Delta unter Berücksichtigung aller potenziellen Marktszenarien erreichen kann.

§ 16a

Unberücksichtigte Derivate

Folgende Derivate dürfen bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages nach § 16 Absatz 3 unberücksichtigt bleiben:

1. Swaps, die die Entwicklung von Basiswerten, die in dem Sondervermögen direkt gehalten werden gegen die Entwicklung von anderen Basiswerten tauschen, sofern das Marktrisiko der getauschten Basiswerte aus dem Sondervermögen vollständig eliminiert wird, so dass diese Vermögensgegenstände keinen Einfluss auf die Veränderung des Wertes des Sondervermögens haben, und sofern der Swap weder

Optionsrechte einräumt noch Hebelwirkungen oder sonstige zusätzliche Risiken, die über die direkte Investition der relevanten Basiswerte hinausgehen, enthält.

2. Ein Derivat, das kein zusätzliches Marktrisiko potenzial und keine Hebelwirkung generiert und dem entsprechende risikolose liquide Mittel zugeordnet werden können, so dass die Kombination aus Derivat und risikolosen liquiden Mitteln äquivalent zu der direkten Investition in den zugrundeliegenden Basiswert ist.

§ 17

Zugehöriges Delta

(1) Das zugehörige Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Werts des Derivates zu einer als geringfügig angenommenen Veränderung des Werts des Basiswerts. ~~Das zugehörige Delta ist positiv, es sei denn, die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 sind erfüllt.~~

~~(2) Bei Derivaten, deren Wertentwicklung zu der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt verläuft, darf dem zugehörigen Delta ein negatives Vorzeichen zugeordnet werden, wenn~~

- ~~1. bei Derivaten auf Aktien das Sondervermögen einen Vermögensgegenstand nach den §§ 47, 48 und 52 des Investmentgesetzes enthält, der dasselbe Aktienkursrisiko hat oder dessen Aktienkursrisiko zumindest nachweislich hochkorreliert ist und dessen Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko mindestens gleich groß ist;~~
- ~~2. bei Derivaten auf Zinsen das Sondervermögen einen Vermögensgegenstand nach den §§ 47, 48 und 52 des Investmentgesetzes enthält, der auf dieselbe Währung lautet und der nach einer Gewichtung der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko mit dem jeweils zugehörigen Verhältnis der Veränderung des Werts einer festverzinslichen Anlage zu einer als geringfügig angenommenen Veränderung der Rendite einen mindestens gleich großen gewichteten Anrechnungsbetrag hat;~~
- ~~3. bei Derivaten auf Währungen das Sondervermögen einen Vermögensgegenstand nach den §§ 47 bis 49 und 52 des Investmentgesetzes enthält, der auf dieselbe Währung lautet und einen mindestens gleich großen Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko hat.~~

~~(3) Entgegen Absatz 2 Nr. 1 bis 3 darf dem Delta kein negatives Vorzeichen zugeordnet werden, wenn durch den daraus resultierenden Kompensationseffekt im konkreten Fall ein nicht nur unwesentliches Risiko vernachlässigt wird.~~

~~(4) Credit Default Swaps nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 ist ein Delta von Null zuzuordnen.~~

~~(25) Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die zugehörigen Deltas auf geeignete und anerkannte Weise börsentäglich zu ermitteln, zu dokumentieren und der Depotbank mitzuteilen.~~

§ 17a

Annerkennung von Absicherungsgeschäften

(1) Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Marktrisiko nach § 16 Absatz 3 können Absicherungsgeschäfte berücksichtigt werden. Dem Anrechnungsbetrag von marktgegenläufigen Derivaten wird hierzu ein negatives Vorzeichen zugeordnet. Die Anrechnungsbeträge von marktgegenläufigen Derivaten können mit den entsprechenden positiven Anrechnungsbeträgen von Derivaten sowie mit den Marktwerten von entsprechenden nichtderivativen Vermögensgegenständen nach den §§ 47, 48 und 52 des Investmentgesetzes addiert und somit verrechnet werden. Der nach Verrechnung resultierende Anrechnungsbetrag ist als absoluter Wert in die Summe nach § 16 Absatz 3 einzubeziehen. Verrechnungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Das derivative Geschäft wurde einzig zum Zwecke der Absicherung abgeschlossen.
2. Durch die Verrechnung werden wesentliche Risiken nicht vernachlässigt.
3. Der Anrechnungsbetrag der Derivate wird nach den Vorgaben des § 16 Absatz 1 Satz 1 ermittelt.
4. a) Die Derivate beziehen sich auf den gleichen Basiswert bzw. der Basiswert entspricht exakt dem abzusichernden nichtderivativen Vermögensgegenstand nach den §§ 47, 48 und 52 des Investmentgesetzes im Sondervermögen, oder
 - b) die Derivate beziehen sich nicht auf den gleichen Basiswert bzw. der Basiswert entspricht nicht exakt dem abzusichernden nichtderivativen Vermögensgegenstand nach den §§ 47, 48 und 52 des Investmentgesetzes im Sondervermögen, sofern
 - aa) das derivative Geschäft nicht auf einer Anlagestrategie beruht, die dem Zwecke der Gewinnerzielung dient,
 - bb) das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos des Sondervermögens führt,
 - cc) die Marktrisiken des Derivates (allgemeines und besonderes Marktrisiko) ausgeglichen werden,
 - dd) die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte bzw. Vermögensgegenstände der gleichen Art von Finanzinstrumenten angehören und
 - ee) davon ausgegangen werden kann, dass die Absicherungsstrategie auch unter außergewöhnlichen Marktbedingungen effizient ist.

(2) Für Sondervermögen, die überwiegend in Derivate, die sich auf Zinssätze beziehen, (Zinsderivate) investieren, kann zum Zwecke der Verrechnung von Anrechnungsbeträgen die Korrelation zwischen Laufzeitsegmenten der Zinsstrukturkurve nach der in § 17b beschriebenen Methode berücksichtigt werden. Die Methode nach § 17b darf nicht angewendet werden, wenn dies zu einer falschen Ermittlung des Risikoprofils des

Sondervermögens führt, wesentliche Risiken unberücksichtigt bleiben und die Anwendung der Methode zu einer überhöhten Hebelwirkung führt.

§ 17b

Absicherungen bei Zinsderivaten

(1) Zur Verrechnung von Zinsderivaten nach § 17a Absatz 2, werden die Zinsderivate entsprechend der restlichen Zinsbindungsfristen der zugrundeliegenden Basiswerte den folgenden Laufzeitbändern zugeordnet:

<u>Laufzeitband</u>	<u>Zeitspanne</u>
<u>1</u>	<u>bis zu 2 Jahren</u>
<u>2</u>	<u>über 2 bis zu 7 Jahren</u>
<u>3</u>	<u>über 7 bis zu 15 Jahren</u>
<u>4</u>	<u>über 15 Jahre</u>

(2) Jedes Zinsderivat wird in das entsprechende Basiswertäquivalent umgerechnet. Das Basiswertäquivalent ergibt sich in diesem Fall entgegen den Vorgaben aus § 16 aus der Duration des Zinsderivates dividiert durch die Zielduration des Sondervermögens multipliziert mit dem Marktwert des zugrundeliegenden Basiswertes. Die Zielduration des Sondervermögens ergibt sich aus der Anlagestrategie und entspricht dem erwarteten Risikoniveau und der Duration des Sondervermögens unter regulären Marktbedingungen.

(3) Für jedes Laufzeitband sind die sich betragsmäßig entsprechenden Summen der Basiswertäquivalente mit gegenläufigen Zinsbindungsrichtungen (ausgeglichene Bandpositionen) sowie die verbleibenden Unterschiedsbeträge (offene Bandpositionen) zu ermitteln. Für jedes Laufzeitband sind die offenen Bandpositionen getrennt nach der Zinsbindungsrichtung zusammenzufassen.

(4) Für zwei unmittelbar aneinander angrenzende Laufzeitbänder sind die sich betragsmäßig entsprechenden Summen der nach Absatz 3 Satz 2 zusammengefassten offenen Bandpositionen mit gegenläufigen Zinsbindungsrichtungen (ausgeglichene Position zweier angrenzender Bänder) sowie die verbleibenden Unterschiedsbeträge (offene Position zweier angrenzender Bänder) zu errechnen. Für jedes Laufzeitband sind die offenen Positionen zweier angrenzender Bänder getrennt nach der Zinsbindungsrichtung zusammenzufassen.

(5) Für zwei nicht unmittelbar aneinander angrenzende Laufzeitbänder, jedoch nicht für Laufzeitband 1 in Verbindung mit Laufzeitband 4, sind die sich betragsmäßig entsprechenden Summen der nach Absatz 4 Satz 2 zusammengefassten offenen Positionen zweier angrenzender Bänder mit gegenläufigen Zinsbindungsrichtungen (ausgeglichene Position zweier nicht angrenzender Bänder) sowie die verbleibenden Unterschiedsbeträge (offene Position zweier nicht angrenzender Bänder) zu errechnen.

(6) Der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko ist dann zu ermitteln als Summe der

1. mit 0 Prozent gewichteten Summe der ausgeglichenen Bandpositionen,
2. mit 40 Prozent gewichteten Summe der ausgeglichenen Positionen zweier angrenzender Bänder,
3. mit 75 Prozent gewichteten Summe der ausgeglichenen Positionen zweier nicht angrenzender Bänder,
4. mit 100 Prozent gewichteten verbleibenden offenen Positionen.

§ 17c

Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte

(1) Die Anlage von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierdarlehen nach § 54 des Investmentgesetzes und Pensionsgeschäften nach § 57 des Investmentgesetzes muss bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Marktrisiko nach § 16 Absatz 3 mit den zugehörigen Anrechnungsbeträgen einbezogen werden. Ausgenommen hiervon ist die Anlage in risikolose Mittel.

(2) Der zugehörige Anrechnungsbetrag entspricht dem Betrag der Sicherheiten bei Sicherheiten in Form von Bankguthaben oder bei Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen dem Marktwert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Nutzung von Sicherheiten zu zusätzlichen Wertpapierdarlehen oder Pensionsgeschäften entsprechend.

(4) In Pension genommene Wertpapiere bzw. empfangene Beträge nach § 57 des Investmentgesetzes gelten als Sicherheiten im Sinne der Absätze 1 bis 3.

Abschnitt 3 Kreditrisiko

Unterabschnitt 1 Emittentenrisiko

§ 18

Grundsatz

Derivate sowie derivative Komponenten, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen gemäß § 50 des Investmentgesetzes abgeleitet sind, sind bei der Berechnung der Auslastung der Anlagegrenzen nach den §§ 60 und 61 des Investmentgesetzes (Ausstellergrenzen) einzubeziehen.

§ 19

Verwendung des qualifizierten Ansatzes

~~Falls der qualifizierte Ansatz nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 verwendet wird, ist dazu für jeden Aussteller eines Basiswerts die für die modellmäßige Bestimmung des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko zugrunde gelegte Nettogesamtposition den Ausstellergrenzen gegenüberzustellen.~~

aufgehoben

§ 20

Verwendung des einfachen Ansatzes

(1) ~~Für die Zwecke des § 18 ist grundsätzlich der Falls der einfache Ansatz nach Abschnitt 2 den §§ 15-17c Unterabschnitt 3 zu verwenden. t wird, sind d~~ dazu sind für die Derivate und derivativen Komponenten im Sinne des § 18 die Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko gemäß § 16 dem Aussteller des jeweiligen Basiswerts zuzurechnen. Sind die Voraussetzungen des § 17a Absatz 1 Nummern 1 bis 4a nicht erfüllt, sind Derivate, deren Wertentwicklung zu der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt verläuft, mit dem absoluten Wert in die Berechnung der Auslastung der Ausstellergrenze einzubeziehen.

~~und deren Delta nach § 17 kein negatives Vorzeichen zugeordnet werden darf, dürfen dabei außer Acht bleiben. Stattdessen muss die Summe ihrer demselben Aussteller zuzurechnenden Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko den Ausstellergrenzen genügen.~~

(2) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen, Kreditderivate nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 und die Vermögensgegenstände, denen sie direkt zugeordnet sind, dürfen bei der Berechnung nach § 18 unberücksichtigt bleiben. Sichert ein Kreditderivat nur einen Teil des Kreditrisikos des zugeordneten Vermögensgegenstands ab, so ist der verbleibende Teil in die Berechnung der Auslastung der Ausstellergrenzen einzubeziehen.

Unterabschnitt 2

Kontrahentenrisiko

§ 21

Abschluss und Bewertung eines OTC-Geschäftes

(1) Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind (OTC-Geschäfte), darf die Kapitalanlagegesellschaft

nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.~~(2) Ist für ein OTC-Geschäft kein Marktpreis erhältlich, muss der Preis an jedem Bewertungstag nachvollziehbar bestimmt werden können.~~

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat eine transparente und faire Bewertung der OTC-Geschäfte sicherzustellen, die den Risiken der OTC-Geschäfte, deren Art und Komplexität Rechnung trägt und die Vorgaben des § 22 und § 24 der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung erfüllt. Schließen Verfahren für die Bewertung von OTC-Geschäften die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Dritte ein, müssen die in § 16 des Investmentgesetzes und § 4 Absatz 2 der der Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung niedergelegten Anforderungen erfüllt werden. Die Risikocontrollingfunktion nach § 11 der Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung ist bei der Bewertung von OTC-Geschäften angemessen zu beteiligen.

§ 22

Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko

(1) Derivate dürfen mit einem Vertragspartner nur insoweit abgeschlossen werden, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Vertragspartners 5 Prozent des Werts des Sondervermögens nicht überschreitet. Wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist, oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind, darf der Anrechnungsbetrag stattdessen 10 Prozent des Werts des Sondervermögens nicht überschreiten. Überschreitet der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko die Grenze nach Satz 1 oder Satz 2, darf die Kapitalanlagegesellschaft weitere Geschäfte mit dem Vertragspartner nur tätigen, wenn der Anrechnungsbetrag dadurch nicht erhöht wird.

(1a) Die Kapitalanlagegesellschaft kann bei Spezial-Sondervermögen unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 des Investmentgesetzes von Absatz 1 abweichen. Der Grundsatz der Risikomischung nach § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Derivate, bei denen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes Vertragspartner ist, dürfen bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrags nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Marginausgleich unterliegen.

Ansprüche an einen Zwischenhändler sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages

nach Absatz 1 zu berücksichtigen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

(3) Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko ergibt sich aus der Summe der aktuellen positiven Wiederbeschaffungswerte der Derivatpositionen, die bezüglich eines Vertragspartners bestehen, ~~zuzüglich eines Sicherheitszuschlages~~, zuzüglich des Wertes der von der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gestellten Sicherheiten bezüglich eines Vertragspartners.

~~(4) Der Sicherheitszuschlag beträgt in Prozent des positiven Wiederbeschaffungswerts der jeweiligen Derivatposition:~~

Sicherungszuschlag			
Restlaufzeit	Zinsbezogene Geschäfte	Währungskurs - bezogene Geschäfte	Aktienkurs- bezogene Geschäfte
Bis 1 Jahr	0,0 %	1,0 %	6,0 %
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 %	5,0 %	8,0 %
Über 5 Jahre	1,5 %	7,5 %	10,0 %

(4) Im Fall zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen und Schuldumwandlungsverträge dürfen die positiven Wiederbeschaffungswerte ~~zuzüglich der Sicherheitszuschläge~~ und die negativen Wiederbeschaffungswerte der Derivatpositionen des Sondervermögens bezüglich eines Vertragspartners saldiert werden.

(56) Bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko dürfen die Marktwerte der von dem Vertragspartner gestellten Sicherheiten unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge abgezogen werden, wenn die Sicherheiten jederzeit:

1. aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Sondervermögen nach Maßgabe des Investmentgesetzes und der jeweiligen Vertragsbedingungen erworben werden dürfen,
2. liquide sind, so dass sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können, und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden,
3. einer zumindest börsentäglichen Bewertung unterliegen,
4. die Emittenten eine hohe Kreditqualität aufweisen und weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen werden, sofern nicht das höchste Kreditrating vorliegt und die Preise volatil sind,

5. keine Korrelation mit dem Kontrahenten aufweisen,
6. risikodiversifiziert sind,
7. im Zuge der Verwaltung und Verwahrung keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken unterliegen,
8. bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und von dem Sicherungsgeber unabhängig ist oder von einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind,
9. durch die Kapitalanlagegesellschaft ohne Zustimmung durch den Sicherungsgeber überprüft werden können,
1. ~~in Wertpapieren einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank der Zone A oder Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften besteht,~~
2. ~~liquide ist,~~
3. ~~einer börsentäglichen Bewertung unterliegt,~~
10. für das Sondervermögen unverzüglich verwertet werden kann können und
11. rechtliche Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers bestehen.

~~(67) Die Sicherheit darf auch in Bankguthaben bei einem Kreditinstitut der Zone A bestehen.~~ Sicherheiten in Form von Bankguthaben können nur in risikolose liquide Mittel investiert werden. Sicherheiten in Form von sonstigen anderen Vermögensgegenständen dürfen nicht veräußert oder investiert werden.

~~(78) Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko ist bei der Berechnung der Auslastung der Anlagegrenzen nach den §§ 60 Absatz 5 und 61 des Investmentgesetzes zu berücksichtigen.~~ Zusätzlich sind in § 60 Abs. Absatz 5 des Investmentgesetzes Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko von Wertpapierdarlehen nach § 54 des Investmentgesetzes und Pensionsgeschäften nach § 57 zu berücksichtigen. Die Absätze 3 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

~~(8) Konzernunternehmen-Konzernangehörige Unternehmen~~ im Sinne des ~~§ 18§ 290 des Handelsgesetzbuches des Aktiengesetzes~~ gelten als ein Vertragspartner.

Abschnitt 4

Stresstests

§ 23

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Sondervermögen, in dem Derivate enthalten sind, risikoadäquat geeignete Stresstests nach Maßgabe des § 25 durchzuführen. Ein Stresstest ist nur dann geeignet, wenn er die Anforderungen des § 24 erfüllt.

(2) In einem Stresstest sind mögliche außergewöhnlich große Wertverluste des Sondervermögens zu ermitteln, die aufgrund von ungewöhnlichen Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge entstehen können. Umgekehrt sind, soweit angemessen, die Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge zu ermitteln, die einen außergewöhnlich großen oder vermögensbedrohenden Wertverlust des Sondervermögens zur Folge hätten.

(3) Ist für einzelne Risikoarten eine genaue Bemessung der potenziellen-potenziellen Wertverluste des Sondervermögens oder der Änderungen der wertbestimmenden Parameter und ihrer Zusammenhänge nicht möglich, so darf die Kapitalanlagegesellschaft an deren Stelle eine qualifizierte Schätzung setzen.

(4) Die Stresstests müssen risikoadäquat in das Risikomanagement für das Sondervermögen integriert sein und ihre Ergebnisse müssen bei den Anlageentscheidungen für das Sondervermögen angemessen berücksichtigt werden. Die Auslagerung der Durchführung der Stresstests bestimmt sich nach § 16 des Investmentgesetzes und § 4 Absatz 2 der Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung.

§ 24

Qualitative Anforderungen

(1) Die Stresstests müssen sich auf alle Risiken erstrecken, die den Wert oder die Schwankungen des Werts des Sondervermögens nicht nur unwesentlich beeinflussen. Besonderes Gewicht muss auf denjenigen Risiken liegen, denen das im jeweiligen Sondervermögen angewendete Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 oder Unterabschnitt 3 nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt.

(2) Die Stresstests müssen geeignet sein, mögliche Situationen zu analysieren, in denen der Wert des Sondervermögens infolge des Einsatzes von Derivaten oder infolge einer Kreditaufnahme zu Lasten des Sondervermögens mit negativem Vorzeichen behaftet ist.

(3) Die Stresstests müssen in Gestaltung und Durchführung auch diejenigen Risiken angemessen berücksichtigen, die möglicherweise erst infolge einer Stresssituation

Bedeutung erlangen, beispielsweise das Risiko ungewöhnlicher Korrelationsveränderungen oder illiquider Märkte.

§ 25

Häufigkeit, Anpassung

(1) Die Stresstests sind mindestens monatlich durchzuführen. Darüber hinaus sind Stresstests dann durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Sondervermögens oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Gestaltung der Stresstests ist fortlaufend an die Zusammensetzung des Sondervermögens und die für das Sondervermögen relevanten Marktgegebenheiten anzupassen. Bei jeder Änderung der Gestaltung der Stresstests sind mindestens einmal der bisherige und der geänderte Stresstest parallel durchzuführen.

§ 26

Dokumentation, Überprüfung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft muss für die Gestaltung und die fortlaufende Anpassung der Stresstests nachvollziehbare Richtlinien erstellen. Auf Grundlage der Richtlinie ist für jedes Sondervermögen ein Programm für die Durchführung von Stresstests zu entwickeln. Die Geeignetheit des Programms für das Sondervermögen ist darin darzulegen. Die durchgeführten Stresstests sind für jedes Sondervermögen mit den Ergebnissen nachvollziehbar zu dokumentieren. Abweichungen von dem Programm gemäß Satz 2 sind zu begründen.

(2) Der Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes hat Angaben darüber zu enthalten, ob die Stresstests gemäß § 24 ordnungsgemäß gestaltet und gemäß § 25 ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Prüfungspflicht erstreckt sich auch auf § 23 Abs. 4.

Abschnitt 5

Strukturierte Produkte mit derivativer Komponente

§ 27

Erwerb strukturierter Produkte

(1) Ein strukturiertes Produkt darf für ein Sondervermögen nur erworben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Komponente, die nicht auch direkt für das Sondervermögen erworben werden dürfte, Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisbildung des Produktes hat.

(2) Unter dem einfachen Ansatz ist ein strukturiertes Produkt für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko gemäß § 16 und für die Einbeziehung bei der Berechnung der Auslastung der Ausstellergrenzen gemäß den §§ 18 und 20 in seine Komponenten zu zerlegen und als Kombination dieser Komponenten gemäß § 16 Abs. 2 auf die jeweiligen Anlagegrenzen anzurechnen. Die Zerlegung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 28

Organisation

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Investition in strukturierte Produkte in einer Richtlinie, die eine detaillierte Beschreibung der Arbeitsabläufe, Verantwortungsbereiche und Kontrollen enthält und die regelmäßig zu aktualisieren ist, zu regeln. In der Richtlinie müssen mindestens die folgenden Punkte näher bestimmt sein:

1. eine formalisierte Ordnungsmäßigkeitsprüfung vor Erwerb, in der die Struktur und das vollständige Risikoprofil des Produktes analysiert und beurteilt werden;
2. Maßnahmen für den Fall, dass der Vermögensgegenstand während seiner Laufzeit die nach Nummer 1 festgestellten Qualitätsanforderungen unterschreitet;
3. die Abbildung der speziellen Risikostruktur der Produkte im Risikomanagementsystem und Risikomesssystem, insbesondere die Zerlegung strukturierter Produkte nach § 27 Abs. 2;
4. eine ordnungsgemäße Preisfeststellung, insbesondere bei illiquiden Produkten.

(2) Für Produkte, für welche die Kapitalanlagegesellschaft bereits hinreichend Erfahrung hat, darf die Richtlinie, soweit dies im Einzelfall angemessen ist, ein vereinfachtes Verfahren vorsehen. Die ordnungsgemäße Durchführung des in der Richtlinie festgelegten Verfahrens ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jedes Sondervermögen zu dokumentieren. Der Prüfungsbericht gemäß § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes hat Angaben darüber zu enthalten, ob das in der Richtlinie festgelegte Verfahren von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß gestaltet und durchgeführt wurde. Unzulänglichkeiten des Verfahrens sind aufzuzeigen.

Abschnitt 6

Besondere Veröffentlichungs- und Meldebestimmungen

§ 28a

Angaben im Verkaufsprospekt

(1) Die zur Ermittlung der Grenzauslastung nach § 6 verwendete Methode ist im Verkaufsprospekt darzustellen.

(2) Sofern der qualifizierte Ansatz nach den §§ 8 bis 14 genutzt wird, muss der Verkaufsprospekt Angaben zu der erwarteten Hebelwirkung sowie den Hinweis auf die Möglichkeit höherer Hebelwirkungen enthalten. Hierzu ist die Summe der Nominalwerte der Derivate heranzuziehen.

(3) Sofern die Grenzauslastung nach § 8 Absatz 1 ermittelt wird, muss der Verkaufsprospekt Angaben zu dem Vergleichsvermögen nach § 9 enthalten.

§ 28b

Angaben im Jahresbericht

(1) Die zur Ermittlung der Grenzauslastung nach § 6 verwendete Methode ist im Jahresbericht des Sondervermögens darzustellen.

(2) Sofern der qualifizierte Ansatz nach den §§ 8 bis 14 genutzt wird, sind die für das Sondervermögen im Geschäftsjahr ermittelten potenziellen Risikobeträge für das Marktrisiko im Jahresbericht zu benennen. Dabei sind mindestens der kleinste, der größte und der durchschnittliche potenzielle Risikobetrag anzugeben. Die Darstellung muss auch Angaben zu dem verwendeten Risikomodell nach § 10 und den Parametern nach § 11 enthalten. Im Jahresbericht ist auch die im Geschäftsjahr genutzte Hebelwirkung anzugeben. Hierzu ist die Summe der Nominalwerte der Derivate heranzuziehen.

(3) Sofern die Grenzauslastung nach § 8 Absatz 1 ermittelt wird, muss der Jahresbericht die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens nach § 9 enthalten.

§ 28c

Berichte über Derivate

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat zum Jahresende und zusätzlich jederzeit auch auf Anforderung der Bundesanstalt einen Bericht für jedes Sondervermögen betreffend die verwendeten Derivate und strukturierten Produkte mit derivativer Komponente zu erstellen. Abweichend von dem Kalenderjahr kann das Geschäftsjahresende des Sondervermögens zur Bestimmung des Berichtsstichtages herangezogen werden. Der Bericht ist der Bundesanstalt unverzüglich einzureichen. Für Spezial-Sondervermögen nach § 91 des Investmentgesetzes ist der Bericht abweichend von Satz 1 nur auf Anforderung der Bundesanstalt zu erstellen und einzureichen.

(2) Der Bericht muss enthalten:

1. eine Aufstellung der in der Berichtsperiode genutzten Arten von Derivaten und strukturierten Produkten mit derivativer Komponente, deren zugrundeliegenden wesentlichen Risiken, der Methoden zur Bemessung dieser Risiken und der Zweck des Einsatzes der jeweiligen Arten von Derivaten und derivativen Komponenten in Bezug auf die Anlagestrategie und das Risikoprofil des Sondervermögens,

2. die Angaben nach § 28b,
3. eine Aufstellung der zum Berichtszeitpunkt im Sondervermögen eingesetzten Derivate, deren jeweilige Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko nach § 8 oder § 16, für das Emittentenrisiko nach § 18 sowie das Kontrahentenrisiko nach § 22 einschließlich der Darstellung eventueller Verrechnungen und die Auslastung der jeweiligen Grenzen und
4. gegebenenfalls die weiteren von der Bundesanstalt bei ihrer Anforderung festgelegten Informationen.

(3) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken die nach den Absätzen 1 und 2 eingehenden Informationen zum Zweck der Überwachung von Systemrisiken.

Abschnitt 6Z

Schlussbestimmungen

§ 29

Anwendbarkeit

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die Tätigkeit einer Investmentaktiengesellschaft unter Berücksichtigung des § 99 Abs. 3 des Investmentgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 30

Übergangsbestimmung

§ 145 und § 146 Absatz 1 und 2 des Investmentgesetzes finden entsprechende Anwendung.

~~§ 144 Abs. 4 des Investmentgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Grenzen, deren Überschreitungen bezüglich des Einsatzes von Derivaten nach jedem Kalendervierteljahr unverzüglich anzuzeigen sind, nach den §§ 8, 15 und 22 dieser Verordnung bestimmen.~~

§ 31

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.